

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: 11-ket-11695-23
Baugrundstück: Kettenkamp, Kleiner Merschdamm
Gemarkung: Kettenkamp Kettenkamp Kettenkamp
Flur: 3 4 4
Flurstück(e): 111 242 243/1

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 3 WEA (Typ Vestas V172-7.2) im WP Im Mersch Kettenkamp

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **05.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas 172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlichem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verrohrung in Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 4, Flurstück 242 (RW: 420.953, HW: 5.829.062) und für die Verrohrung der dauerhaften Servicezufahrt zur WEA 1 im Gewässerrandstreifen in Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 4, Flurstück 271 (RW: 421.536, HW: 5.829.721)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-11695-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte